Bebauungsplan Nr. 71 "Feriengebiet Herblinghausen" 3. Änderung Auf der Liethe Die Vermessung des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob aus Meschede vom 31.03.2021 und vom 01.02.2022 ist dem Bebauungsplan in grüner Farbge-Vor dem Sieper SO2 (Ferienhausgebiet) TH max. GR max. 110 m² 4,0 m SD 12 - 30° 273.28 273.28 273.28 |SO1 (Ferienhausgebiet)| GR max 110 m² STD 55 - 60° Gemarkung Berge Bermke

STADT MESCHEDE

VERFAHRENSVERMERKE

VEIXI / XIIIXEIXO VEIXIMEIXIXE			
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990. Arnsberg, den	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 10.02.2022 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 "Feriengebiet Herbinghausen" einschl. Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NRW aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einzuleiten. Meschede, den	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 2 (1) und § 3 (1) BauGB am 23.02.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Meschede, den	FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Der Vorentwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 03.03.2022 bis 04.04.2022 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 23.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. Meschede, den
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFNTLICHER BALANGE Gem. § 4 (1) BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.02.2022 um Stellungnahme bis zum 04.04.2022 gebeten worden. Meschede, den	BESCHLUSS Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 15.09.2022 über die während der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Meschede, den	OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 15.09.2022 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Meschede, den	OFFENLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.09.2022 bis 27.10.2022 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.09.2022 um Stellungnahme gebeten. Ort und Zeit der Auslegung sind am 20.09.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden. Meschede, den
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 13.12.2022 über die in der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen. Meschede, den14.12.2022 Bürgermeister:gez. Christoph Weber Schriftführer/-in:gez. Ursula Henke	ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der Zeit der gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisund Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 13.12.2022 als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen. Meschede, den	BEKANNTMACHUNG Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am	BESCHEINIGUNG Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Meschede, den Der Bürgermeister Im Auftrage

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I Seite 2585), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 10 BauNVO)

Sondergebiet Ferienhausgebiet (§ 10 (4) BauNVO)

Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)

Zulässig sind Ferienhäuser, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind. überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

Stellplätze und Garagen

Es sind nur Stellplätze oder überdachte Stellplätze zulässig. Garagen sind nicht zulässig. (§ 12 (6) BauNVO und § 23 (5) BauNVO) Die in § 12 (3) BauNVO genannten Stellplätze sind nicht zulässig. (§ 12 (3) und (6) BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

1) Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig (§ 14 (1) und (3) und

2) Abweichend von Absatz 1 können bei zulässiger Nutzung als Ferienhaus folgende Anlagen zugelassen werden:

- ein an zwei Seiten offener Freisitz inklusive Überdachung mit max. 12 m² Grundfläche im Abstand von mind. 3,0 m zur Grundstücksgrenze - ein Geräteraum / Geräteschuppen mit max. 8 m² Grundfläche

- Einrichtungen für die Aufstellung der gem. Abfallentsorgungssatzung der Stadt Meschede je Grundstück erforderlichen Abfallbehälter - ein unterirdischer Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten zur ortsnahen Versorgung eines Ferienhauses

- bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen - Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe

3) Die in Absatz 2 genannten Anlagen sind auf die zulässige Grundfläche anzurechnen (§ 19 (4) BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Zulässige Grundflächen (gem. § 17 und § 19 BauNVO)

maximal zulässige Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen: 110 m², davon maximal 90 m² für das Ferienhaus ohne Vorbauten und vortretende Bauteile

Die Grundfläche darf für Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze und überdachte Stellplätze um bis zu 80 m² überschritten werden.

Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

4,0 m

zulässige Traufhöhe bergseits max. 4,0 m über Geländeoberfläche (Terrain) (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Als Traufhöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der vorhandenen, gewachsenen Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut und der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks gemessen an der Gebäudeecke bergseitig, an der der gewachsene Boden am höchsten über NHN ansteht.

Vollgeschosse (gem. § 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1 Vollgeschoss

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)



offene Bauweise, mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche Sondergebiet

nicht überbaubare Grundstücksfläche Sondergebiet

Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Führung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Mischwasserkanal vorhandener Mischwasserkanal (unterirdisch)

vorhandene Trinkwasserleitung (unterirdisch)

Telekommunikationsleitung vorhandene Leitung für Telekommunikationsnetze (unterirdisch)

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Trinkwasserleitung

private Grünfläche

private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünland und gärtnerische Nutzungen: Zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu 30 cbm Bruttoinhalt -berechnet nach DIN 277 Teil 1- sind zulässig.

private Grünfläche

private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung zum "Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern"

öffentliche Grünfläche "Lärm- und Sichtschutzwall"

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Die festgesetzte Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Die in dem festgesetzten Bereich vorhandenen standortgerechten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen, dabei sind bodenständige standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) BauO NRW)

Dachform und -neigung

SD 12 - 30° Satteldach - Dachneigung 12 - 30 Grad

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 12° bis maximal 30° (Hauptdachform).

Steildach - Dachneigung 55 - 60 Grad

mindestens 55° bis maximal 60° (Hauptdachform).

Zulässig sind Steildächer als "Nurdachhaus" mit einer Dachneigung von

Die Festsetzungen zur Dachform und -neigung gelten nur für das Hauptgebäude. Für sonstige bauliche Anlagen, wie z.B. Carports, Nebengebäude sowie untergeordnete

Gebäudeteile (z.B. Wintergärten) sind keine Dachformen oder -neigungen vorgeschrieben.

Hauptfirstrichtung Steildach

Dacheindeckung / Dachbegrünung

Als Dacheindeckung ist ausschließlich die Verwendung von dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig. "Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nummern 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, "Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nummern 9004, 9005, 9011 und 9017 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) und die vorgeschriebene Dachneigung eingehalten wird, grundsätzlich zulässig.

Fassaden / Wandflächengestaltung

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig - mit weißfarbenem Putz oder unglasierten weißfarbenen Klinkerflächen oder konstruktiven Holzbauweise.

"Weißfarben" ist definiert durch RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010 des "Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. St. Augustin"

Giebelflächen können auch in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden.

Die vorstehend genannten Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen.

Gestaltung von verglasten Loggias (Wintergärten)

Die konstruktiven Elemente von verglasten Loggias (Wintergärten) sind nur in schwarzem, dunkelbraunem oder weißfarbenem Metall oder Holz zulässig. Die Farbgebung ist an das Ferienhaus gestalterisch anzupassen.

Einfriedungen (Hecken, Zäune, Mauern, etc.) dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche eine Höhe von 1,0 m und entlang der übrigen Grenzen eine Höhe von 2,0 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche bzw. OK Straße oder OK Gehweg, nicht überschreiten.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

1. Gewässerunterhaltungsstreifen



Entlang des namenlosen Gewässers (Siepen) ist ein mind. 3,0 m breiter Streifen gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 LWG).

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Bemaßung, z.B. 3.0 m

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Flurstücksnummer, z.B. Nr. 122

vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

natürliche Geländehöhen in m ü. NHN, z.B. 272.65 m über Normalhöhennull

vorhandene Böschung (auf Basis der Geländeaufnahme)

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

namenloses Gewässer (Siepen)

derzeitiger Verlauf des Gewässers

E. HINWEISE

1. Altlasten / Kampfmittel

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291-94-1647) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (02931 / 82-3896) unverzüglich zu informieren.

2. Bodendenkmalpflege Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche

Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Oberen Denkmalbehörde freigegeben oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet wird. Bodendenkmäler sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie auch der Baubeginn müssen außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03. - 31.07.) durchgeführt

Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen (§ 17 DSchG NRW).

In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09 dürfen keine Baumfällungen und Gehölzschnitt durchgeführt werden.

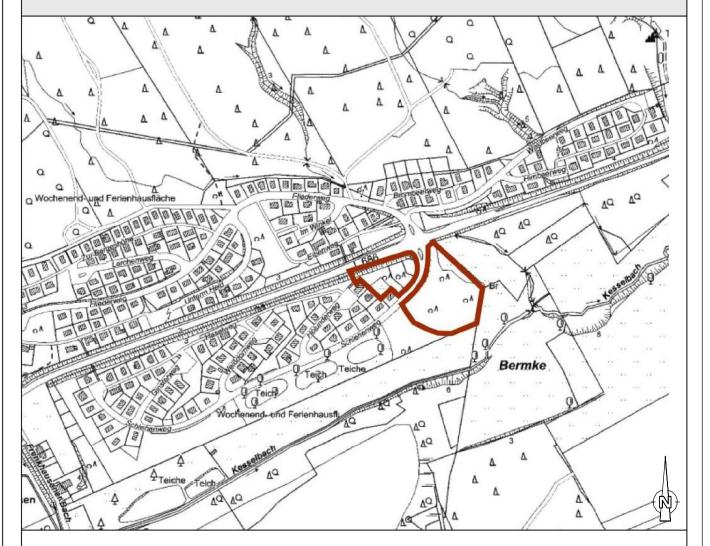
Es ist eine angepasste Beleuchtung zu verwenden. Dabei wird auf die Vorgaben des "Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)" verwiesen, wonach neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Das Artenschutzgutachten benennt hier folgende Maßnahmen: Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird: Nicht frequentierte Bereiche

müssen auch nicht beleuchtet werden. Beleuchtung nicht länger als notwendig: Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden. • Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich: Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung

vermieden werden können. • Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln: Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. • Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Nieder-drucklampen oder Natrium-

ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1: 5.000

Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.



STADT MESCHEDE Bebauungsplan Nr. 71

"Feriengebiet Herblinghausen" 3. Änderung

Maßstab 1: 500 Satzungsbeschluss

Stand: 02.11.2022



Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke Emhildisstraße 16 Tel. 0291 9913-0 info@igk-meschede.de 59872 Meschede Fax 0291 9913-13 www.igk-meschede.de

Plandatei: 270160BP_221102

Plannummer: